

Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzgünz (KiTa-Satzung)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- § 4 Aufnahme
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Mindestbuchungszeit, Buchungszeiten, Kernzeiten
- § 7 Erkrankungen und sonstige Abwesenheit des Kindes, Anzeige

III. Abmeldung und Abschluss

- § 8 Ausschluss
- § 9 Krankheit, Anzeige

IV. Sonstiges

- § 10 Besuchsjahr
- § 11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende
- § 12 Betreuung auf dem Wege
- § 13 Unfallversicherungsschutz
- § 14 Haftung
- § 15 Anzeige von Änderungen

V. Schlussbestimmungen

- § 16 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund der Artikel 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Holzgünz folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine gemeindliche Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung; sie umfasst Kinderkrippe und Kindergarten. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Es ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtung in enger Zusammenarbeit mit dem Träger und dem pädagogischen Personal ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme (§ 3 Abs. 1 der Gebührensatzung) setzt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten (oder den weiter in SGB Achtes Buch § 7 Abs. 1 Nr. 6 Kinder- und Jugendhilfe genannten Personen) in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person

des aufzunehmenden Kindes und der/s Erziehungsberechtigten zu machen. Es ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind;
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - c) Kinder, deren Mütter oder Väter allein erziehend und berufstätig sind;
 - d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Kindertageseinrichtung bedürfen;
 - f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 - g) Kinder im Grundschulalter.

Als Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können im Einzelfall aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht für den Monat der Kündigung bleibt hiervon unberührt. Näheres regelt der Kindertageseinrichtungsbetreuungsvertrag.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden durch den Träger nach entsprechender Bedarfsfeststellung durch die Einrichtungsleitung und in Abstimmung mit dieser festgelegt. Der Elternbeirat hat hierbei eine beratende Funktion.
- (2) Die Kindertageseinrichtung hat wie folgt geöffnet:

Montag - Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

- (3) Die Kinder sollen nicht früher als 5 Minuten vor der gebuchten Zeit und nicht später als 30 Minuten nach der gebuchten Zeit in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (4) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegebenen Tagen (maximal 30 Werktage) und Zeiten geschlossen.

§ 6

Mindestbuchungszeit, Buchungszeiten, Kernzeiten

- (1) Innerhalb der Öffnungszeiten gem. § 5 bestehen folgende Buchungszeiten:

a) Buchungszeit mind.	2 Std./Tag (nur Kinderkrippe)
b) Buchungszeit bis	3 Std./Tag (nur Kinderkrippe)
c) Buchungszeit bis	4 Std./Tag
d) Buchungszeit bis	5 Std./Tag
e) Buchungszeit bis	6 Std./Tag
f) Buchungszeit bis	7 Std./Tag
g) Buchungszeit bis	8 Std./Tag
h) Buchungszeit bis	9 Std./Tag
- (2) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen (wie Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses u. ä.) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig.
- (3) Die Mindestbuchungszeit wird wie folgt festgelegt:
 - a) In der Kinderkrippe auf 2 Stunden pro Tag bzw. 10 Stunden pro Woche.
 - b) Im Kindergarten auf 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche.
- (4) Folgende Kernzeiten werden geregelt:
 - a) Kinderkrippe: Montag - Freitag von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr.
 - b) Kindergarten: Montag - Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
- (5) In der Zeit von 12:00 bis 13.45 Uhr wird eine Mittagsbetreuung (auf Wunsch mit Verpflegung) angeboten
- (6) Für Ausnahmefälle werden Gutscheine für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten angeboten.

§ 7

Erkrankungen und sonstige Abwesenheit des Kindes, Anzeige

- (1) Eine Erkrankung des Kindes ist der Kindertageseinrichtung am ersten Krankheitstag mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Bei übertragbarer Krankheit darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, eine Ausnahme kommt nur bei ärztlicher Zustimmung in Betracht. Beim ersten

Besuchstag nach auskuriertes übertragbarer Erkrankung ist der Einrichtungsleitung auf Verlangen ein entsprechendes Attest vorzulegen.

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 8

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Erziehungsberechtigten oder den weiter in SGB Achtes Buch § 7 Abs. 1 Nr. 6 Kinder- und Jugendhilfe genannten Personen.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig.
- (3) Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss bis spätestens 31.05. schriftlich erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (4) Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein Kind länger als 14 Tage unentschuldig gefehlt hat; in diesem Fall kann eine Kündigung aus wichtigem Grund ausgesprochen und der Platz vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden;
 - b) die gebuchten Nutzungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Einrichtungspersonal eine Änderung im Nutzungszeitverhalten der Erziehungsberechtigten nicht eintritt;
 - c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die

- Erziehungsberechtigten trotz Beratung durch die Einrichtungsleitung nicht bereit sind entsprechende Fachdienste in Anspruch zu nehmen;
- e) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Unberührt hiervon bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn:
- a) der/die Erziehungsberechtigte(n) trotz Mahnung mit mindestens zwei Monatsgebühren in Verzug ist,
 - b) wiederholte und/oder schwerwiegende Verstöße gegen die Regelungen dieses Vertrages vorliegen,
 - c) das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt gefehlt hat.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

IV. Sonstiges

§ 10

Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 11

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

- (1) Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten(n) (oder den weiter in § 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG genannten Personen) ab. Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten des Kindergartens teilnehmen.
- (2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 12

Betreuung auf dem Wege

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sofern mit der Einrichtungsleitung nicht anders vereinbart, ist durch den/die Erziehungsberechtigten(n) sicherzustellen, dass das Kind täglich

zu Beginn der Betreuungsstunden in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird.

Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Erziehungsberechtigte(n), bzw. nur mit schriftlicher Ermächtigung des/der Erziehungsberechtigten, Geschwister müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder sind generell abzuholen, sie dürfen den Heimweg nicht alleine antreten.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Das durch den Abschluss des Betreuungsvertrages begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Auskunftspflichten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Schließung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen der Kindertageseinrichtung durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 30.06.2006 außer Kraft.

Holzgünz, den

Gemeinde Holzgünz

(S.)

.....
1. Bürgermeister